

Stefan Schlauß/Dr. Thomas Meysen*

Ratifizierung des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 durch die USA

Nach einem jahrelangen und nicht einfachen Prozess ist mit Wirkung zum 1.1.2017 das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007) für die USA in Kraft getreten – ein Meilenstein für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Verhältnis zu den USA. Die Zusammenarbeit Deutschlands mit den USA in Fällen der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird damit auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Dies bedeutet für alle mit dem Auslandsunterhalt befassten Stellen in Deutschland eine Neuausrichtung. Zentrale Behörde nach dem HUÜ 2007 – mit der Aufgabe, ua Ersuchen grenzüberschreitend zu übermitteln – ist das Bundesamt für Justiz in Bonn. Den Jugendämtern bietet das DIJuF unterstützende Serviceleistungen bei der Unterhaltsrealisierung an. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Neuerungen infolge des Inkrafttretens des HUÜ 2007 im Verhältnis zu den USA und zeigt die diversen Unterstützungsmöglichkeiten durch das Bundesamt für Justiz und das DIJuF auf sowie das Zusammenwirken beider im Auftrag von Jugendämtern.

I. Einführung

Das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007)¹ ist seit dem 1.8.2014 für Deutschland anwendbar. Neben der EU und ihren Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) gehörten dem Übereinkommen bislang Albanien, Bosnien und Herzegowina, Norwegen und die Ukraine an. Da innerhalb der EU die EG-Unterhaltsverordnung² Vorrang hat, spielte das Übereinkommen in der Praxis bisher nur eine untergeordnete Rolle. Mit Wirkung zum 1.1.2017 ist das Übereinkommen nunmehr für die USA – und damit den wichtigsten Partnerstaat für Deutschland bei grenzüberschreitenden Unterhaltsanträgen ins Ausland – in Kraft getreten. Erfolgte die Zusammenarbeit deutscher Stellen mit den USA bislang aufgrund einer förmlich verbürgten Gegenseitigkeit (mit 48 Bundesstaaten der USA) und auf der Grundlage des Auslandsunterhaltsgesetzes,³ so wird durch das Inkrafttreten des HUÜ 2007 im Verhältnis zu den USA die Zusammenarbeit auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Ratifizierung durch die USA eine Vielzahl weiterer Staaten zu einem Beitritt zum Übereinkommen bewegen und dem Übereinkommen so deutlichen Auftrieb geben wird. Bereits zum 1.1.2017 trat das Übereinkommen ebenfalls im Verhältnis zu Montenegro in Kraft, zum 1.2.2017 folgt die Türkei.

Die Anwendung des HUÜ 2007 im Verhältnis zur USA bedeutet keine Abkehr von bisher Bewährtem, vielmehr trifft das Gegenteil zu: Das HUÜ 2007 diente in den Verhandlungen

zur EG-Unterhaltsverordnung als Vorbild. In wesentlichen Punkten besteht daher ein Gleichklang mit der EG-Unterhaltsverordnung, die sich inzwischen im sechsten Jahr ihrer praktischen Anwendung befindet. Diese Erfahrung dürfte die Anwendung erleichtern. Allerdings werden sich die Rechtsanwender/innen an eine Reihe von neuen Details bis hin zu neuen Antragsformularen gewöhnen müssen. Das Übereinkommen stärkt die Rolle der Zentralen Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, eine Einrichtung, die sich in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie etwa beim Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ) oder der Brüssel IIa-Verordnung, bewährt hat. Daher wird die Rechtshilfe in Kindesunterhaltsfällen im Außenverhältnis zu den USA zukünftig über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde⁴ geleitet werden. Das betrifft auch in die USA ausgehende Neufälle, in denen das DIJuF⁵ für Mitgliedsjugendämter tätig wird. Die gewohnten Serviceleistungen des DIJuF bleiben hiervon unberührt (s. hierzu IV. 2.).

Es ist zu hoffen, dass das Inkrafttreten des HUÜ 2007 im Verhältnis zu den USA Anlass bietet, den Fokus der Praxis noch stärker auf die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Realisierung von Unterhaltsansprüchen zu lenken. Es dürfte angesichts der nicht einfach zu überblickenden Vorschriften zum Auslandsunterhalt nicht verwundern, wenn in der Praxis Mitarbeiter/innen in Jugendämtern und UVG-Kassen vor Fällen mit internationalem Sachverhalt zunächst einmal „zurückschrecken“. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass nicht alle Unterhaltsansprüche im möglichen Umfang realisiert werden. Eine solche Situation ist jedoch nicht nötig: Die durch das Bundesamt für Justiz und das DIJuF angebotenen Unterstützungsleistungen können dazu beitragen, praktische Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen und bestmögliche Ergebnisse bei der grenzüberschreitenden Unterhaltsrealisierung zu erzielen.⁶

* Verf. Schlauß ist Leiter der Abt. Internationales Zivilrecht im Bundesamt für Justiz (BfJ), Bonn; Verf. Meysen ist Fachlicher Leiter im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 ABl. EU 2011 Nr. L 192, 51.

2 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7/1 vom 10.1.2009.

3 Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.5.2011 (BGBl. 2011 I, 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. 2015 I, 2018).

4 Abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt (Abruf: 8.12.2016).

5 Abrufbar unter www.dijuf.de/unterhaltsrealisierung-im-ausland.html (Abruf: 8.12.2016).

6 Als ein Teil des Serviceangebots bietet das Bundesamt für Justiz unter Beteiligung des DIJuF Mitarbeiter/innen der Jugendämter und UVG-Kassen eine Fachtagung zum Auslandsunterhalt am 27.4.2017 in Bonn an. Nähere Informationen sind abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt (Abruf: 8.12.2016).

II. Rechtsentwicklung zum HUÜ 2007

1. Allgemeines

Nach mehr als vierjähriger Verhandlungszeit verabschiedeten die Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 23.11.2007 das Haager Unterhaltsübereinkommen. Gleichzeitig wurde ein Protokoll über das auf Unterhaltsverpflichtungen anwendbare Recht verabschiedet. Nach der Ratifikation durch Norwegen und Albanien ist das Übereinkommen am 1.1.2013 in Kraft getreten. Seit dem 1.8.2014 ist es für die EU und deren Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) anwendbar.

Von den USA, die sich an den Verhandlungen maßgeblich beteiligt hatten, wurde das HUÜ 2007 bereits am Tag seiner Verabschiedung unterzeichnet. Die Ratifizierung durch die USA zog sich jedoch hin. Der US-Senat erteilte seine Zustimmung zum Übereinkommen in 2010. Die erforderliche Umsetzungsgesetzgebung im *Uniform Interstate Family Support Act (UIFSA 2008)* konnte durch den US-Kongress erst 2014 verabschiedet werden. Am 30.8.2016 unterzeichnete der amerikanische Präsident die Ratifikationsurkunde, nachdem alle US-Bundesstaaten UIFSA 2008 umgesetzt hatten.

Das HUÜ 2007 etabliert ein detailliert geregeltes Kooperationsystem über Zentrale Behörden zwischen den Vertragsstaaten, welches zur Optimierung der internationalen Unterhaltsdurchsetzung dienen soll. Es garantiert den effektiven Zugang zu den zur Unterhaltsdurchsetzung notwendigen Verfahren in den Vertragsstaaten und versucht gleichzeitig, Kosten für den Unterhaltsgläubiger zu vermeiden bzw auf ein Minimum zu beschränken. Es regelt zudem die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

Das HUÜ 2007 soll damit ältere internationale Übereinkommen fortentwickeln und verbessern, so insbesondere das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland von 1956 sowie die Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen aus den 1950er- und -70er-Jahren.

2. HUÜ 2007 und seine Vorgänger

Das HUÜ 2007 hat zwei Vorgänger. Im Jahr 1958⁷ hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das erste multilaterale internationale Übereinkommen geschaffen, das die grenzüberschreitende Durchsetzung von titulierten Kindesunterhaltsentscheidungen zum Gegenstand hat. Es regelt das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Kindesunterhaltsentscheidungen. Gem. Art. 1 HUVollstrÜ 1958 ist der Anwendungsbereich beschränkt auf gesetzliche Unterhaltsansprüche ehelicher, unehelicher und an Kindes statt angenommener Kinder, die nicht verheiratet sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Voraussetzungen von Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist normiert, dass

- die Unterhaltsentscheidung von einer zuständigen Behörde erlassen sein muss, sie rechtskräftig sein muss;
- dem Unterhaltsverpflichteten im Verfahren rechtliches Gehör gewährt worden sein muss;
- es keine sich widersprechende Unterhaltsentscheidung zwischen den Parteien geben darf und

- die Entscheidung nicht offensichtlich unvereinbar mit dem *ordre public* des Vollstreckungsstaats sein darf.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat gem. Art. 6 HUVollstrÜ 1958 jede für vollstreckbar erklärte Entscheidung die gleiche Geltung und erzeugt die gleichen Wirkungen wie eine Entscheidung, die von einer zuständigen Behörde des Staats erlassen wurde, in dem die Vollstreckung beantragt wird.

Eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit ist nicht erlaubt.⁸ Im Vollstreckungsstaat darf lediglich überprüft werden, ob die og Voraussetzungen vorliegen und die gem. Art. 4 HUVollstrÜ 1958 geforderten Unterlagen beigebracht sind. Es bedarf einer Ausfertigung der Entscheidung, einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung und im Fall einer Säumnisentscheidung der beglaubigten Abschrift der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung mit Nachweisen über die ordnungsgemäße Zustellung.

Nicht geregelt wird nach dem Übereinkommen die Zwangsvollstreckung. Diese unterliegt dem Vollstreckungsrecht des Vollstreckungsstaats.

Neben dieser Neuerung eines multilateralen einheitlichen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrechts sieht das Übereinkommen in Art. 9 HUVollstrÜ 1958 weitere Verbesserungen vor:

- Ist einer Partei im Ursprungsstaat „Armenrecht“ gewährt worden, so erhält sie es auch im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren.
- Für das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren sind für die Prozesskosten keine Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- Die beizubringenden Unterlagen bedürfen keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

Das Nachfolgeübereinkommen, das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (HUVollstrÜ 1973), stellt eine Fortentwicklung des „58er Übereinkommens“ dar. Sein Anwendungsbereich ist weiter, er umfasst generell familienrechtliche Unterhaltsansprüche (basierend auf Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft), wobei jedoch die Vorbehaltsmöglichkeit eingeräumt wird, den Unterhalt zwischen Verschwägerten oder Verwandten in der Seitenlinie sowie Abfindungszahlungen vom Anwendungsbereich auszunehmen. Wichtige Erweiterungen sind auch die Aufnahme von Unterhaltsvergleichen als Vollstreckungstitel⁹ und die Anwendung für Ansprüche öffentlicher Träger auf Erstattung von an einen Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen.¹⁰

Das HUÜ 2007 hat deutlich höher gesteckte Ziele. Es bietet nicht nur die Rechtsregelungen für Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln zudem für einen weiten, wenngleich einschränkbaren, Anwendungsbereich. Es bietet auch behördliche Verfahrenshilfe, wie sie im UN-

7 Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958 (HUVollstrÜ 1958); BGBl. 1961 I, 294.

8 Verbot der sog. Révision au fond (Art. 2 HUVollstrÜ 1958).

9 Art. 1 Abs. 2 HUVollstrÜ 1973, Art. 21 HUVollstrÜ 1973.

10 Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 HUVollstrÜ 1973, Art. 18 ff HUVollstrÜ 1973.

Übereinkommen von 1956 geregelt ist, jedoch viel differenzierter und ausdrücklicher und – neu – für *beide* Parteien. Nicht nur der Unterhaltsberechtigte kann Hilfe bei Titulierung, Anerkennung und Vollstreckung und Abänderung erhalten. Auch die unterhaltspflichtige Partei erhält Hilfe bei ihrem Abänderungsbegehren und bei der Anerkennung einer Entscheidung, die in der Vollstreckung gegen diese eingebracht werden kann.

3. Bisherige und neue Rechtsgrundlagen in den USA

Bis das HUÜ 2007 am 1.1.2017 im Verhältnis zu den USA Geltung erlangt hat, erfolgten die Vollstreckbarerklärungen ausländischer Titel gemäß den Normen des US-amerikanischen Uniform Interstate Family Support Act (UIFSA). Anerkennungsfähig sind Titel aus Ländern, mit denen die USA entweder ein bilaterales Übereinkommen abgeschlossen oder aber förmlich die Gegenseitigkeit erklärt hat. Die behördliche Verfahrenshilfe wird, basierend auf dem Social Security Act, für jeden Berechtigten von den amerikanischen Unterhaltsbehörden geleistet. Gem. sec. 454 (4) (A) (ii) des US-amerikanischen Sozialgesetzbuchs (Social Security Act) erhält jedes Kind Hilfe bei seinem Unterhaltsanliegen (Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltstitulierung, Abänderungsverfahren und Zwangsvollstreckung) durch die einzelstaatlichen Kindesunterhaltsbehörden.¹¹

Mit Inkrafttreten des HUÜ 2007 in den USA gilt eine veränderte Rechtslage:

a) UIFSA 2008, der mit Blick auf das HUÜ 2007 und dessen Anwendung im Land entwickelt wurde, stellt eine Reform des vorherigen UIFSA 2001 dar. Die Reform war notwendig, um die Regelungen des HUÜ 2007 umzusetzen. Inhaltlich wurden vor allem begriffliche Anpassungen an das Übereinkommen vorgenommen und insbesondere Art. 7 neu konzipiert, in dem ein „richtiges“ Ausführungsgesetz geschaffen wurde.

Das HUÜ 2007 und UIFSA 2008 sind inhaltlich ähnlich, teilweise sogar wortgleich gefasst. Dies ist kein Zufall, da es den Delegierten bei der Erarbeitung des Übereinkommens wichtig war, ein multilaterales Instrument zu schaffen. Es soll anwendbar sein sowohl für sog. Civil Law-Staaten, also Staaten beeinflusst durch das römische Recht, als auch sog. Common Law-Staaten, die von der anglo-amerikanischen Rechts-tradition beeinflusst sind. Es soll ebenso rechtliche und praktische Antworten bieten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen in justiziellen und/oder behördlichen Systemen.

b) Der Social Security Act, title IV, Part D sec. 454 (4) (A) (ii) wird insofern angepasst, als den Bundesstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, entweder weiterhin von Kindern eingereichte Gesuche anzunehmen und Hilfe zu leisten oder aber die Anspruchsberechtigten darauf zu verweisen, den Weg über die (zentrale) behördliche Verfahrenshilfe zu gehen:

„[...] (ii) except that, if the individual applying for the services resides in a foreign reciprocating country or foreign treaty country, the State may opt to require the individual to request the services through the Central Authority for child support enforcement in the foreign reciprocating country or the foreign treaty country, and if the individual resides in a foreign country that is not a foreign reciprocating country or a foreign treaty country, a State may accept or reject the application); and [...].“

Zentrale Behörde iSd Kap. II HUÜ 2007 wird der Secretary of the United States Department of Health and Human Services sein (gem. sec. 701 [7] UIFSA 2008).

III. HUÜ 2007 und die USA

Das HUÜ 2007 ist im Verhältnis der Vertragsstaaten nach Art. 2 Buchst. a HUÜ 2007 grundsätzlich auf alle Unterhaltsfälle anwendbar, denen eine Unterhaltsverpflichtung aus einem Eltern-Kind-Verhältnis zugunsten einer unter 21 Jahre alten Person zugrunde liegt. Nach Art. 2 Buchst. b HUÜ 2007 findet das Übereinkommen Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu ehelichem oder nahehelichem Unterhalt, sofern ein hierauf zielender Antrag im Zusammenhang mit einem unter das Übereinkommen fallenden Kindesunterhaltsanspruch gestellt wird. Einschränkende Vorbehalte oder erweiternde Erklärungen in Bezug auf den Anwendungsbereich wurden insoweit durch die USA nicht abgegeben.

Die Etablierung eines Kooperationssystems zwischen den Vertragsstaaten durch die Einrichtung von Zentralen Behörden ist eines der zentralen Kernstücke des HUÜ 2007. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die behördliche Zusammenarbeit so detailliert wie möglich zu regeln und somit ein effizientes Funktionieren des Übereinkommens zu garantieren (Kap. II und III HUÜ 2007). Die Hauptaufgaben der Zentralen Behörden liegen in der Übermittlung und dem Empfang von Anträgen sowie in der Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Verfahren bzw der Erleichterung der Verfahrenseinleitung (Art. 5 und 6 HUÜ 2007). Dabei ist die Zentrale Behörde des ersuchenden Staats verpflichtet, den/ die Antragsteller/in darin zu unterstützen, dem Antrag alle notwendigen Informationen und Unterlagen beizufügen (Art. 12 Abs. 1 HUÜ 2007). Weitere Aufgaben sind zB die Unterstützung des/der Antragstellers/-stellerin beim Auffinden des Schuldners, bei der Erforschung des Einkommens bzw anderer unterhaltsrelevanter Vermögensgegenstände des Schuldners sowie bei der für eine Unterhaltserlangung notwendigen Vaterschaftsfeststellung. Zudem ist es Aufgabe der Zentralen Behörden, einverständliche Lösungen in Bezug auf die Unterhaltszahlung zu fördern sowie die Einziehung und Übermittlung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern.

Unterhaltsgläubiger können nach Art. 10 Abs. 1 HUÜ 2007 das System der behördlichen Zusammenarbeit insbesondere für Anträge auf Anerkennung bzw Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung (einschl. Unterhaltsvereinbarung) in Anspruch nehmen. Weiter können berechtigte Personen zB Anträge auf Erlass einer Entscheidung im ersuchten Staat, einschließlich der Vaterschaftsfeststellung, sowie Anträge auf Abänderung einer Entscheidung stellen. Für den Unterhaltsschuldner besteht nach Art. 10 Abs. 2 HUÜ 2007 insbesondere die Möglichkeit, einen Antrag auf Abänderung einer Entscheidung zu stellen. Zu empfehlen ist jeweils die Nutzung der von der Haager Konferenz zur Verfügung gestellten Antragsformulare.¹²

11 „(ii) any other child, if an individual applies for such services with respect to the child [...].“

12 Abrufbar unter www.hcch.net.

Öffentliche Aufgaben wahrnehmender Einrichtungen sind dem/der Unterhaltsberechtigten für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 36 HUÜ 2007 gleichgestellt. Das Regelungsinstrument steht damit ua auch UVG-Kassen zu, denen Vorschussleistungen zu erstatten sind. Die Gleichstellung bedeutet, dass die Behörde die Unterstützung der Zentralen Behörden bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie der Vollstreckung erhalten kann. Soweit die Zahlungspflicht der in Anspruch zu nehmenden Person tituliert ist, können UVG-Kassen als öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen Anträge nach Art. 36 HUÜ 2007 auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie die Vollstreckung von Entscheidungen stellen. Dabei ist unerheblich, ob die Behörde für sich selbst einen Titel für verauslagte Zahlungen, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden, erwirkt hat oder eine zwischen der berechtigten und der verpflichteten Person ergangene Entscheidung auf Zahlung von Unterhalt existiert. Ein erstmaliges Erwirken einer Unterhaltsentscheidung ist dagegen nicht von der Hilfestellung nach Art. 36 HUÜ 2007 abgedeckt.

Überträgt der Unterhaltsvorschuss leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übergegangene Unterhaltsforderung auf den/die ursprünglich Berechtigte/n zurück, wird diese/r wieder Inhaber/in des Anspruchs und kann ihn treuhänderisch gerichtlich geltend machen. Die erfolgte Legalzession wird damit rückgängig gemacht. Nach umstrittener Ansicht stehen dem Anspruchsteller dann wieder die Privilegien eines Unterhaltsberechtigten zu, auch wenn die Rückgriffleistung der öffentlichen Einrichtung zugutekommen soll.¹³

In der Praxis ist häufig der Aufenthaltsort des/der Antragsgegners/-gegnerin im Ausland unbekannt. In diesen Fällen kann gem. Art. 7 HUÜ 2007 ein formloser Antrag auf Aufenthaltsermittlung gestellt werden. Über die Parent Locator Services in den USA können sodann Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung ergriffen werden. Für die Suche sind außer dem Namen das Geburtsdatum und möglichst die amerikanische Sozialversicherungsnummer (SSN) des/der Gesuchten erforderlich. Die Ermittlungsbehörden haben Zugriff auf Daten der Führerscheinstellen, der Finanz- und Sozialversicherungsbehörden, Militärdienststellen etc und haben dadurch gute Möglichkeiten, den/die Gesuchte/n ausfindig zu machen. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen iSd Art. 36 HUÜ 2007 können allerdings aufgrund ihrer eingeschränkten Antragsberechtigung eine Adressermittlung nach dem Übereinkommen lediglich zur Vorbereitung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie der Vollstreckung von Entscheidungen beantragen. Gleiches gilt für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Zentralen Behörden haben ihre durch die Anwendung des Übereinkommens entstehenden eigenen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Dem/Der Antragsteller/in dürfen hierfür folglich keinerlei Kosten auferlegt werden. Unterhaltsgelder können damit ungeschmälert an das unterhaltsberechtignte Kind ausgezahlt werden. Für die USA mit ihrem gebührenfreien behördlichen Kindesunterhaltssystem war die Kostenfreiheit in den Verhandlungen zum Übereinkommen ein zentraler Punkt. Denn aus US-Sicht geht es im Kern auch um die Sicherung staatlicher Regressansprüche und damit um eine sozialrechtliche Materie. Die zuständige So-

zialbehörde soll ihren Regressanspruch auch im Ausland kostenfrei durchsetzen können.

Maßgebliches Ziel des HUÜ 2007 ist die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen eines Vertragsstaats in einem anderen Vertragsstaat. Zu diesem Zweck können Unterhaltstitel eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt werden. Nach Art. 20 HUÜ 2007 wird eine im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung unter den dort genannten Voraussetzungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung und Vollstreckung können nur aufgrund der in Art. 22 HUÜ 2007 genannten Gründe verweigert werden (vgl hierzu II. 2.). Unterschiedliche Prinzipien nationalen Rechts in Bezug auf gerichtliche Zuständigkeiten in Unterhaltssachen haben dazu geführt, dass das Übereinkommen Vorbehaltsmöglichkeiten eröffnet, von denen die USA erwartungsgemäß Gebrauch gemacht hat. So konnte die USA ua der generellen Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen am Gläubigerwohnsitz (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c HUÜ 2007) nicht zustimmen, da in den USA der Schuldnergerichtsstand maßgeblich ist. Entsprechend haben die USA insoweit gem. Art. 20 und 62 HUÜ 2007 einen Vorbehalt eingelegt. Weitere Vorbehalte betreffen Entscheidungen, die aufgrund der Zuständigkeitsvorschriften in Art. 20 Abs. 1 Buchst. e und f HUÜ 2007 ergangen sind.¹⁴ Diese Aspekte sollten bereits bei der Titulierung berücksichtigt werden.

IV. Zukünftige Zusammenarbeit in US-Fällen

1. Beratung und Unterstützung im Vorfeld eines Antrags

In grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen stellen sich in der Praxis viele rechtliche und tatsächliche schwierige Fragen. Schon im Vorfeld eines Antrags auf Rechtshilfe und Vollstreckung ist der Fragenkatalog lang. Bei folgenden Fragestellungen und vielen Fragen mehr können das DIJuF beraten und das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde unterstützen:

Falls die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist

- Wie finde ich den möglichen Vater?
- Wo im Ausland kann ein Anerkennnis förmlich korrekt beurkundet werden?
- Wo und wie kann die Abstammung gerichtlich festgestellt werden?
- Der Vater wirkt im Verfahren nicht mit: Welche Rechtsfolgen wird das auf das spätere Unterhaltsverfahren haben?
- Wie erfolgt dann die Eintragung ins Zivilstandsregister?
- Ist es sinnvoll das gerichtliche Statusverfahren mit dem Unterhalt zu verbinden?

Falls noch kein Unterhaltstitel existiert

- Wie finde ich den Unterhaltspflichtigen?
- Wie ermittle ich seine Leistungsfähigkeit?
- Welchen Betrag kann ich fordern?
- Ist es sinnvoll, einen dynamischen Unterhaltstitel zu erwirken?
- Wie wird in Verzug gesetzt?

¹³ Vgl *Martiny FamRZ* 2014, 429 (432); *Hau ZVglRWiss* 2016, 672 (690).

¹⁴ S. www.hcch.net.

- Welches Gericht ist zuständig?
- Ist es für das Kind besser, im Ausland Antrag bei Gericht einzureichen?
- Die Mutter möchte nicht vor Gericht: Welche Möglichkeiten gibt es, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen?
- Ist das Kindergeld bei Auslandsaufenthalt des Unterhaltspflichtigen hälftig zu verrechnen?
- Wie sind ausländische Kinderzuschüsse zu berücksichtigen?
- Wo und wie sind die Kaufkraftunterschiede in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen?
- Wie sind die weiteren Unterhaltspflichten des Pflichtigen in der Mangelfallberechnung zu behandeln?
- Müssen Umgangskosten eingerechnet werden, ggf in welchem Umfang?

Falls bereits ein Unterhaltstitel existiert

- Der Titel ist nicht auffindbar: Von wem und wie ist eine Zweitausfertigung zu bekommen?
- Kann Kindesunterhalt in den USA geltend gemacht werden?
- Kann aus dem vorliegenden (deutschen, polnischen, französischen etc) Titel in den USA vollstreckt werden?
- Welche Förmlichkeiten sind bei einer Vollstreckung in den USA zu erfüllen?
- Ist die öffentliche Zustellung schädlich?
- Kann der Zustellungsmangel ggf geheilt werden?
- Wie wird in Verzug gesetzt?
- Wie wird der Eintritt der Verwirkung verhindert?
- Wie können Fehler und Mängel des Titels korrigiert oder ergänzt werden?
- Ist eine Umschreibung nötig bzw möglich? Wie ist dabei vorzugehen?
- Ist eine treuhänderische Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind empfehlenswert?
- Mit welchen Kosten ist zu rechnen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten?
- Wie sind die Aussichten, höhere Unterhaltsbeträge im Wege der Abänderung tituliert zu bekommen?
- Der Unterhaltspflichtige ist Grenzgänger: In welchem Land kann vollstreckt werden?
- Wie finde ich den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen?
- Wie sind die Pfändungsfreigrenzen?
- Stellt es ein Problem dar, dass die Vaterschaftsfeststellung im Wege der freien Beweiswürdigung und ohne Bluttest erfolgt ist?

2. Verfahrenshilfe durch das Bundesamt für Justiz

Antragsteller/innen in Deutschland können ihre Anträge durch Einreichen eines Ersuchens bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts stellen (§ 7 AUG). Das Vorprüfungsgericht informiert, welche Möglichkeiten zur Beitreibung von Unterhalt im Ausland bestehen und welche Unterlagen hierfür erforderlich sind. Nach der Vorprüfung leitet das Amtsgericht den Antrag an das Bundesamt für Justiz weiter.¹⁵ Das Bundesamt für Justiz prüft die Antragsunterlagen, fordert ggf fehlende Unterlagen nach und übermittelt diese an die ausländische Zentrale Behörde zur weiteren Durchsetzung (§ 11 AUG). Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde fungiert als Empfangs- und Über-

mittlungsstelle und unterstützt die Berechtigten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch die erforderliche Kommunikation mit den zuständigen Stellen im In- und Ausland. Außerdem sorgt das Bundesamt für Justiz für einen reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs und den ungeschmäleren Transfer der Gelder an die Unterhaltsberechtigten bzw ihre Vertreter/innen. Gesuche auf Aufenthaltsermittlung können formlos unmittelbar an das Bundesamt für Justiz gerichtet werden. Kosten für das Tätigwerden des Bundesamts für Justiz fallen grundsätzlich nicht an. Auch in den USA entstehen innerhalb des dortigen Verfahrens grundsätzlich keine Kosten; das gilt auch für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

Für die Antragstellung stehen je nach Art des Antrags verschiedene Antragsformulare zur Verfügung. Die Formulare in deutscher und englischer Sprache sowie zweisprachige Fassungen finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt. Dort sind auch weiterführende Informationen und Broschüren einschließlich der Kontaktmöglichkeiten zum Bundesamt für Justiz abrufbar.

Dem jeweiligen Formular sind die erforderlichen Dokumente und die notwendigen Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungskosten hat grundsätzlich der/die Antragsteller/in zu tragen. Es besteht die Möglichkeit, dass der/die Antragsteller/in auf Antrag von der Erstattung für die Kosten der in diesem Fall vom Bundesamt für Justiz veranlassten Übersetzungen befreit wird. Dies setzt voraus, dass die Antragstellende Person die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien VKH nach § 113 FamFG iVm § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

3. Unterstützung durch das DIJuF

Seit seiner Gründung vor 111 Jahren gehört Kindesunterhalt mit grenzüberschreitendem Bezug zu den Aufgaben des Instituts. Das DIJuF berät und unterstützt seine Mitglieder in allen Rechts- und praktischen Fragen zum Kindesunterhalt mit Auslandsbezug und es übernimmt die Rechtsvertretung in der Anspruchsverfolgung.

Die Beistände und UVG-Kassen der Mitgliedsjugendämter haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Möglichkeit, das Institut mit ihren Anliegen zu befragen. Die Anliegen sind vielfältig, sie reichen von Informationen zu den Voraussetzungen der Anspruchsverfolgung in Fällen mit Auslandsbezug (Abstammung, Unterhaltstitulierung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln, Zwangsvollstreckung im Ausland) über praktische Fragen (Aufenthaltsermittlung, Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils) bis hin zur Erörterung der geeigneten und angemessenen Verfahrensschritte im Einzelfall.

Kommt es nach der Beratung im Vorfeld (s. IV. 1.) zu einer Beauftragung des Instituts, beginnen die Vorbereitungen der Anspruchsverfolgung im Ausland. Es sind Anträge vorzubereiten

¹⁵ S. zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz im internationalen Familienrecht Schlaub ZKJ 2016, 162.

reiten und Anlagen zusammenzutragen, alles in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Gerichten. Da sowohl das US-amerikanische Unterhaltssystem als auch das HUÜ 2007 auf die Vorteile standardisierten Arbeitens setzen, ist eine Reihe an Formularen zu verwenden, die es auszufertigen gilt. Neu wird es – wie bereits bei der Europäischen Unterhaltsverordnung¹⁶ – ein Entscheidungsauszugsformular geben. Dieses erfasst alle relevanten Informationen des Unterhaltstitels und erspart auf diese Weise eine vollständige Titelübersetzung. Auch wenn Jugendämter/UVG-Kassen die Dienste des DIJuF in Anspruch nehmen, erfolgt die Übermittlung der Anträge in die USA unter dem HUÜ 2007 stets über das Bundesamt für Justiz.

Im Verlauf des Verfahrens sind immer wieder Unterlagen beizubringen, Stellungnahmen zu Vorbringen des Unterhaltspflichtigen¹⁷ zu verfassen und immer wieder die Rückstandsberechnungen, angepasst an die Anforderungen des Vollstreckungsstaats, zu aktualisieren.

Nicht immer ist das gerichtliche Abänderungsverfahren oder die Zwangsvollstreckung das angemessene Mittel der Streitbeilegung. Aus rein innerfamiliären oder Kostengründen kann angezeigt sein, eine außergerichtliche und einvernehmliche Lösung zu versuchen. Dies erfolgt idR direkt mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil, in Absprache mit Jugendamt und dem betreuenden Elternteil. Je nach Einzelfall ist hier an Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungsabreden, Vollstreckungsverzichte und auch an Vergleichszahlungen zu denken. Über die reine Unterhaltsfrage hinaus können bei der Gelegenheit auch bspw Umgangsanliegen mit einbezogen werden.

4. Zusammenarbeit mit den Behörden und Gerichten in den USA

Rechtshilfesuche iSv Kap. III HUÜ 2007 aus Deutschland werden durch das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde an die Zentrale Behörde der USA bzw den zuständigen Behörden in den einzelnen US-Bundesstaaten, den IV D-Behörden (child support agencies), weitergeleitet. Das Procedere ab da entspricht den Verfahrensabläufen vor Geltung des Übereinkommens: Die (lokalen) Kindesunterhaltsbehörden stellen Registrierungsanträge bei den zuständigen US-Gerichten oder Verwaltungsbehörden, um die Zwangsvollstreckung zu erwirken. Wenn der/die Antragsgegner/in im laufenden Verfahren um einvernehmliche Lösung ersucht, unterstützen die Kindesunterhaltsbehörden an der Erarbeitung einer solchen. Zuvor sind oft noch Aufenthaltsermittlungen für die Zustellung erforderlich, auch die Ermittlung des Arbeitgebers für die Einleitung von Lohnpfändungsmaßnahmen. Die Unterhaltsbehörden übernehmen den Schriftverkehr mit den Parteien/Beteiligten, informieren über Gerichtstermine, übersenden Unterlagen, fordern ggf weitere Unterlagen ab und nehmen zT an Gerichtsverhandlungen teil. Nach Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgt die Zahlungsüberwachung durch die US-amerikanischen Unterhaltsbehörden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ergreifen die Unterhaltsbehörden weitere Maßnahmen, wie zB Führerscheinentzug, Entzug von Berufslizenzen, Passsperre, Antrag auf Haftbefehl.

V. Auswirkungen auf die jugendamtliche Praxis

Das HUÜ 2007 und die Europäische Unterhaltsverordnung sind zwar mit Blick aufeinander erarbeitet worden und weitgehend gleich in ihrem Regelungsgehalt. Das HUÜ 2007 bietet jedoch Vorbehalts- und Erklärungsmöglichkeiten, um den teilnehmenden Staaten die Möglichkeit zu bieten, das Übereinkommen auf ihr nationales Rechtssystem anzupassen. Bspw die Frage des Berechtigengerichtsstands wird weltweit nicht einheitlich gehandhabt: Im EU-Raum ist der Berechtigengerichtsstand im Unterhaltsrecht zum Vorteil unterhaltsberechtigter natürlicher Personen längst akzeptiert, in den USA stößt er auf verfassungsrechtliche Bedenken. Um dieser Vielfalt gerecht zu werden, wurde im HUÜ 2007 eine Vorbehaltsmöglichkeit¹⁸ eingeräumt, von der die USA Gebrauch gemacht haben.¹⁹

Dieser von den USA erklärte Vorbehalt ist für die Beistände von praktischer Bedeutung, wenn sie vor der Entscheidung stehen, einen gerichtlichen Unterhaltstitel in Deutschland oder den USA schaffen zu wollen. Aus deutscher Sicht ist zwar gem. Art. 3 Buchst. b EuUnthVO die Gerichtszuständigkeit in Deutschland, an dem Ort, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegeben. Ein bei diesem Gericht geschaffener Titel wäre auch nach deutschen, europäischen und internationalen Maßstäben gültig. Der Titel würde aber in allen Ländern in der Umsetzung scheitern, die keinen Gerichtsstand bei dem/der Berechtigten kennen und dementsprechend auch nicht auf diesem Weg entstandene Titel aus dem Ausland akzeptieren können. Sollte also kein Beklagtergerichtsstand in Deutschland gegeben sein, ist in US-Fällen zu erwägen, einen Titel in den USA schaffen zu lassen.

Für die Jugendämter/UVG-Stellen ergibt sich keine Veränderung zur Rechtslage nach der Europäischen Unterhaltsverordnung: Ob sich öffentliche Träger nach dem HUÜ 2007 auf den privilegierten Berechtigengerichtsstand im Inland berufen können, ist streitig.²⁰ Sie können jedenfalls keine behördliche Verfahrenshilfe durch Zentrale Behörden bei der Schaffung von Unterhaltstiteln im Ausland in Anspruch nehmen.²¹ Ihnen bleibt also weiterhin nur, entweder im Ausland selbst ein gerichtliches Unterhaltsverfahren einzuleiten oder aber – und darauf ist zu achten – einen „ordnungsgemäß“ (im Sinne von am akzeptierten Gerichtsstand) erwirkten Kindesunterhaltstitel auf sich umschreiben zu lassen. Mit beiden Titeln kann dann die behördliche Verfahrenshilfe in Anspruch genommen werden und die Zwangsvollstreckung erfolgen.

Ein weiteres Thema in der jugendamtlichen Beratung werden die in Deutschland so bewährten, weil Streit- und Kos-

16 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

17 Häufige Einwendungen: Verjährung, Verwirkung, Hinweis auf Leistungsunfähigkeit, Verletzung rechtlichen Gehörs, Abänderung wegen weiterer Unterhaltspflichten oder veränderter Leistungsfähigkeit, Zweifel an der Vaterschaft, Tilgung, hohe Lebenshaltungskosten (Verbrauchergeldparität), Zweifel an der Anwendbarkeit deutschen Unterhaltsrechts.

18 Art. 20 Abs. 2 HUÜ 2007, Art. 62 Abs. 1 S. 1 HUÜ 2007.

19 Abrufbar unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=1016&disp=resdn (Abruf: 8.12.2016).

20 Vgl AG Stuttgart 4.9.2013 – 28 F 1133/13, FamRZ 2014, 786.

21 Weder nach der Europäischen Unterhaltsverordnung noch nach dem HUÜ 2007.

tenfrei erhältlichen Jugendamtsurkunden werden. Da nicht in allen Rechtssystemen öffentliche Unterhaltsurkunden als Vollstreckungstitel bekannt sind, war es bei der Schaffung des HUÜ 2007 ein lang diskutiertes Thema, ob und ggf wie diese in den Anwendungsbereich des Übereinkommens aufzunehmen sind. Als Kompromiss wurde die Regelung in Art. 30 HUÜ 2007 gefunden, wonach Unterhaltsvereinbarungen wie Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar sind.²² Begrifflich setzt eine Vereinbarung Zweiseitigkeit voraus. Schwer nachzuweisen könnte diese Zweiseitigkeit jedoch in Fällen sein, in denen bspw ein Unterhaltspflichtiger einseitig, von sich aus seine Unterhaltspflicht vollstreckbar beurkunden lässt. In dieser Konstellation wäre darauf zu achten, dokumentieren zu können, dass entweder dieser Beurkundung Unterhaltsbesprechungen und -abreden vorausgegangen sind und die Beurkundung Ergebnis dieser Verhandlungen ist, oder aber im Nachhinein die Annahme der Urkunde vonseiten der berechtigten Partei nachweislich als Abschluss einer Übereinkunft behandelt wird.

VI. Ausblick

Da das HUÜ 2007 und die Europäische Unterhaltsverordnung einander ähneln, gehen Bundesamt für Justiz und DIJuF davon aus, dass die Erfahrungen im europäischen Raum eine gute Grundlage für die Einschätzung der künftigen

Arbeit mit dem HUÜ 2007 bilden: Die ausgebauten Kommunikationswege müssen sich gerade in der Umstellungszeit noch bewähren, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Da die USA in Unterhaltsfällen ein sehr verlässlicher und bei der Durchsetzung von Kindesunterhalt auch effizienter Partner sind, ist beim Vorgehen im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe weiterhin mit hohen Erfolgsquoten zu rechnen.

Um dies zu gewährleisten, haben sich das Bundesamt für Justiz und DIJuF frühzeitig zusammengesetzt und die Fragen der Zusammenarbeit geklärt. In mehreren Treffen mit den US-amerikanischen Stellen wurden die zu erwartenden Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung angesprochen, um mögliche Probleme bei der Umstellung bestmöglich zu vermeiden. Bundesamt für Justiz und DIJuF sind also gut vorbereitet und freuen sich darauf, Jugendämter und UVG-Stellen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Kindesunterhalt in den USA zukünftig mit neuer Rechtsgrundlage und gestärkter Kooperation zu unterstützen.

22 Die Mitgliedstaaten können sich aber dagegen entscheiden oder zumindest die Anwendbarkeit einschränken: Art. 30 Abs. 8 HUÜ 2007, Art. 62 HUÜ 2007 eröffnen den Vertragsstaaten die Vorbehaltsmöglichkeit, Unterhaltsvereinbarungen nicht anzuerkennen und zu vollstrecken, dh vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen; Art. 30 Abs. 7 HUÜ 2007, Art. 63 HUÜ 2007 geben den Vertragsstaaten die Möglichkeit, Unterhaltsvereinbarungen nur anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie über Zentrale Behörden eingereicht werden.

Ana-Sabine Boehm*

Der Beitritt der Türkei zum Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

Auswirkungen auf die deutsch-türkische Durchsetzung von Kindesunterhalt

Die Durchsetzung von Kindesunterhalt mit Bezug zur Türkei bestimmt sich bislang nach dem HUVollstrÜ 1973,¹ das die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen betrifft, sowie dem UN-Übk 1956² mit Regelungen über die zwischenstaatliche Rechtshilfe zur Unterhaltsgeltendmachung. Diese Übereinkommen werden im HUÜ 2007³ zusammengeführt.⁴ Das HUÜ 2007 ist von der Türkei am 7.10.2016 gezeichnet worden; es gilt ab 1.2.2017 zwischen der Türkei und den bereits beteiligten Vertragsstaaten.⁵ Anträge auf zwischenstaatliche Rechtshilfe sowie Anerkennung und Vollstreckung, die nach dem 1.2.2017 bei den zuständigen türkischen Behörden eingehen, unterliegen dann den Vorschriften des HUÜ 2007 (Art. 56 Abs. 1 HUÜ 2007). Rückständige Unterhaltsforderungen, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens fällig geworden sind und Kindesunterhalt betreffen, werden nach dem neuen Haager Übereinkommen umgesetzt (Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007).⁶ Im Vergleich zu den bisherigen Rechtsinstrumenten wird die Anwendbarkeit des HUÜ 2007 künftig die Durchsetzung von Kindesunterhalt in der Türkei zwar nicht in allen, jedoch in einigen wesentlichen Punkten reformieren.

I. Anwendungsbereich des HUÜ 2007

Der Anwendungsbereich des HUÜ 2007 wird zunächst durch diverse, über den Übereinkommenstext verteilte Regelungen und zusätzliche durch die Türkei abgegebene Erklärungen/

* Die Verf. ist Referentin für Unterhaltsrecht im Ausland im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

- 1 Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (HUVollstrÜ 1973), BGBl. 1986 II, 826.
- 2 Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (UN-Übk 1956), BGBl. 1959 II, 150.
- 3 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 Nr. L 192, 51, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2011.192.01.0039.01.DEU&toc=OJ:L:2011:192:TOC#L_2011192DE.01005101 (Abruf: 20.12.2016).
- 4 Durch das HUÜ 2007 sollte auf internationaler Ebene ein Rechtsinstrument geschaffen werden, an dem international möglichst viele Staaten teilnehmen können und das gleichzeitig eine effiziente, einfache Implementierung von Unterhalt erlauben soll (Präambel sowie Art. 1 HUÜ 2007). Notwendig wurden damit in vielen Regelungsbereichen des Übereinkommens Kompromisse, die sich insbesondere an der Vielzahl von Vorbehalten und möglichen weiteren Erklärungen zeigen.
- 5 Vgl Art. 60 HUÜ 2007, der das Inkrafttreten des Übereinkommens regelt.
- 6 Vgl insoweit jedoch die Altersbegrenzung auf 25 Jahre nach der Erklärung der Türkei nach Art. 63 HUÜ 2007 iVm Art. 3 Abs. 3 HUÜ 2007, näher unter Ziff. 1 a).